

Wahlbekanntmachung

1. Am **28. September 2025** finden die Stichwahlen zu den Kommunalwahlen 2025 statt.

Es handelt sich um verbundene Wahlen. Im Stadtgebiet Löhne finden folgende Wahlen statt:

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Löhne
Wahl des Landrates des Kreises Herford

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Die Stadt Löhne ist für die Bürgermeisterwahl in 22 allgemeine Wahlbezirke und für die Landratswahl in vier Wahlbezirke eingeteilt.

Es werden elf Briefwahlvorstände gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um **15.00 Uhr** im **Städtischen Gymnasium Löhne, Albert-Schweitzer-Str. 16, 32584 Löhne** zusammen.

3. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August 2025 bis zum 24. August 2025 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Jeder Wahlberechtigte kann nur im Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler **haben** die **Wahlbenachrichtigung** und den **Personalausweis** – bei Unionsbürgern den **Identitätsausweis** - oder den **Reisepass** mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Jeder Wahlberechtigte erhält nach Prüfung der Wahlberechtigung die Stimmzettel ausgehändigt.

Der Wähler/die Wählerin hat für jede der verbundenen Wahlen, für die er / sie wahlberechtigt ist, jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für die Wahl des **Bürgermeisters** der Stadt Löhne, Wahl des **Landrates** des Kreises Herford, gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

für die **Bürgermeisterwahl hellgelbe** Stimmzettel
für die **Landratswahl rosafarbene** Stimmzettel
jeweils mit schwarzem Aufdruck.

Der Wähler / die Wählerin gibt seine/ihre Stimme - bei verbundenen Wahlen jeweils eine Stimme - ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Wahlkabine so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich einer anderen Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe bedienen. Die Hilfeleistung ist beschränkt auf technische Hilfe bei der Kundgabe

einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, erhält auf Antrag beim Wahlamt der Stadt Löhne für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen gemeinsamen, blauen Stimmzettelumschlag für alle Wahlen, einen amtlichen, hellroten Wahlbriefumschlag für alle Wahlen und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wählende kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt, steckt den unterschriebenen sowie mit Ort und Datum versehenen Wahlschein und den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag und verschließt auch diesen.

Der Briefwählende muss seinen hellroten Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Löhne, den 17.09.2025

Stadt Löhne

Der Bürgermeister

Gez. Poggemöller

Poggemöller